

Libanon: Mitgliedschaft bei der südlibanesischen Armee (SLA)

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Alexandra Geiser

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 13. August 2008

Einleitung

Wir gehen aufgrund der Anfrage vom 3. Juli 2008 von folgendem Sachverhalt aus:

Ein ehemaliger Angehöriger der Südlibanesischen Armee (SLA) wurde im Jahr 1998 vom Militärgericht im Libanon in Abwesenheit zu zehn Jahren Haft verurteilt. Der Anfrage an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Gibt es Anzeichen dafür, dass seit dem Krieg im Jahr 2006 seitens der Regierung Siniora eine strengere Strafverfolgungspraxis gegenüber ehemaligen SLA-Angehörigen eingesetzt wurde?
2. Trifft es zu, dass die relativ mild ausfallende Verurteilung von einfachen Soldaten (einige Wochen bis zu einem Jahr) bei der Durchführung eines Verfahrens in Anwesenheit auf der Zahlung einer Geldsumme von 20'000 bis 50'000 US-Dollar beruhen?
3. Gibt es Anzeichen dafür, dass nach dem Krieg im Jahr 2006 seitens der Regierung Siniora eine strengere Strafverfolgungspraxis gegenüber ehemaligen SLA-Angehörigen – insbesondere unter Ausschaltung der Möglichkeit über Zahlung grösserer Summen eine geringere Gefängnisstrafe auszuhandeln – eingesetzt hat? Gilt dies auch für einfache Soldaten?

Für die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH ist Libanon kein Schwerpunktland.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

1 Die Südlibanesische Armee

Die South Lebanon Army (SLA) wurde von Mitgliedern der libanesischen Armee, die in der Stadt Marjayoun im Süden Libanons stationiert waren, gegründet. Im Jahr 1976 zerfiel die fragmentierte libanesischen Armee, und die Truppen in Marjayoun kehrten in ihre Heimatdörfer in der Umgebung zurück, die von den Kämpfern der PLO (Palestinian Liberation Organization) und deren libanesischen Verbündeten umzingelt und bedroht waren. Die israelische Armee, die darauf bedacht war, im Libanon Unterstützung im Kampf gegen die PLO zu finden, bot militärische und humanitäre Hilfe an, die von einer kleinen Gruppe Soldaten aus dem maronitischen Grenzort Qlayaa angenommen wurde. Diese bildete den zukünftigen Kern der SLA. Die Allianz zwischen Israel und der SLA vertiefte sich, als Israel damit begann, die christlichen Milizen zu trainieren, auszurüsten und auch zu bezahlen. Nach den israelischen Invasionen von 1978 und 1982 vergrösserte sich die SLA, rekrutierte auch Schiiten, Sunniten und Drusen und etablierte einen Geheimdienstflügel und eine zivile Administration, um die von Israel besetzten Gebiete zu verwalten. Während zu Beginn die SLA in erster Linie PLO-Mitglieder bekämpfte, waren ihre Gegner ab den 1980er-Jahren die Hisbollah und die Amal². Die SLA war essenziell für die

¹ Vgl. SFH, Libanon: Südlibanesischen Armee (SLA) – Strafmass, Gutachten der SFH-Länderanalyse, Angela Benidir-Müller, Michael Kirschner, 17. Mai 2004: www.osar.ch/2004/08/10/libanon4.

² Amal: Pro-Syrische Schiitische Partei, geführt vom Sprecher des Parlaments, der Hisbollah nahe stehend.

israelische Strategie im Südlibanon, sie besetzte die Frontlinie, während israelische Truppen an den sichereren Stellungen positioniert waren.³

1985 zog die israelische Armee teilweise ab und überliess die Kontrolle der «Sicherheitszone» der SLA, die im gleichen Jahr ihr Hauptgefängnis in Kham etablierte und im Südlibanon eine einjährige allgemeine Wehrpflicht einführte. Etwa 1000 Mitglieder der israelischen Armee und 2000 bis 3000 SLA-Milizen kontrollierten den Südlibanon. Die SLA wurde von Israel kontinuierlich mit Geld, Waffen und dazugehöriger Munition logistisch unterstützt.⁴

In den 1990er-Jahren gelangen der Hisbollah zunehmend Angriffe auf die SLA, zuletzt auch mit Unterstützung des Geheimdienstes der libanesischen Armee, der die SLA unterwandert hatte. Durch Desertion und mangelndem Rückhalt der Bevölkerung im besetzten Gebiet verringerte sich der Einfluss der SLA.⁵

Als sich Israel im Mai 2000 aus den besetzten Gebieten zurückzog, bedeutete das für Israel keinen grossen logistischen Aufwand. Den SLA-Mitgliedern wurde freigestellt, ob sie mit nach Israel gehen wollten oder nicht.⁶

Rund 6700 Personen, SLA-Milizen und ihre Familien, flüchteten damals aus Angst vor Verfolgung nach Israel. Die Hälfte dieser Flüchtlinge kehrte aber aufgrund mangelnder Zukunftsperspektiven in Israel und milder Strafen wegen der Mitgliedschaft bei der SLA wieder zurück in den Libanon.⁷

2 Beantwortung der Fragen

Zu Frage 1: Gibt es Anzeichen dafür, dass seit dem Krieg im Jahr 2006 seitens der Regierung Siniora eine strengere Strafverfolgungspraxis gegenüber ehemaligen SLA-Angehörigen eingesetzt wird?

Wir haben keine Hinweise auf eine Praxisänderung der libanesischer Behörden nach dem Krieg 2006 bezüglich ehemaliger Mitglieder der SLA. Die Kontaktierung von Experten vor Ort und Internetrecherchen gaben keine Anhaltspunkte für eine Praxisänderung.⁸

Der Krieg vom 12. Juli bis 14. August 2006 zwischen Israel und Libanon, der in erster Linie gegen die Hisbollah gerichtet war, hinterliess gemäss UNHCR eine Million

³ Lebanonwire, Commentary, Daily Star, Nicholas Blanford, The quandary of an SLA amnesty, 16. August 2005: www.lebanonwire.com/0805/05081601DS.asp.

⁴ Congressional Research Service, Alfred B. Prados, Lebanon Update, 8. Juni 2006: <http://fpc.state.gov/documents/organization/68811.pdf>.

⁵ Lebanonwire, Commentary, Daily Star, Nicholas Blanford, The quandary of an SLA amnesty, 16. August 2005: www.lebanonwire.com/0805/05081601DS.asp.

⁶ Lebanonwire, Commentary, Daily Star, Nicholas Blanford, The quandary of an SLA amnesty, 16. August 2005: www.lebanonwire.com/0805/05081601DS.asp.

⁷ Vgl. Cynthia Johnston, Lebanese Militiamen Complain Israel Abandoned Them, 13. März 2004: www.free-lebanon.com/LFPNews/2004/March/mar13a/mar13a.html; Vgl. www.osar.ch/2004/08/10/libanon4.

⁸ E-Mail-Auskunft an die SFH vom Institut «Français du Proche-Orient», 21. Juli 2008. E-Mail-Auskunft an die SFH von «Mouvement franco-libanais SOLIDA (Soutien aux Libanais Détenus Arbitrairement)», 21. Juli 2008.

Flüchtlinge. 750'000 waren Binnenflüchtlinge im Libanon, 250'000 flüchteten vor allem nach Syrien.⁹

Internationale Organisationen zeigten sich besorgt, dass Israel freundlich eingestellte Gruppierungen durch die Hisbollah massiv unter Druck kommen könnten. In der UNHCR-Position vom November 2006 wird explizit darauf hingewiesen, dass Personen, auch Mitglieder der SLA, der Kollaboration mit Israel verdächtigt werden könnten. Des Weiteren könnten solche Personen dem Risiko ausgesetzt sein, Vergeltungsschlägen zum Opfer zu fallen.¹⁰

Während der kriegerischen Handlungen zwischen Israel und der Hisbollah kam es immer wieder zu Anschuldigungen, dass die Hisbollah Zivilisten als menschliche Schutzschilde benutzten. Auch in einer ehemaligen SLA-Hochburg, Ain Ebel, an der Grenze zu Israel, wurden solche Anschuldigungen erhoben. Human Rights Watch lancierte darauf eine ausführliche Recherche, doch konnte die Organisation die Taktik der menschlichen Schutzschilde in diesem Fall nicht belegen.¹¹

Nachdem es in den ersten Jahren nach dem Abzug der israelischen Armee vereinzelt zu lokalen Übergriffen gegen ehemalige SLA-Milizionäre, die nach Verbüßung ihrer Haftstrafen in ihre Dörfer in Südlibanon zurückkehrten, gekommen war, liegen seit dem Jahr 2005 diesbezüglich keine spezifischen Berichte mehr vor.¹² Im Gegensatz zu früheren Jahren werden im «UK Operational Guideline Handbook» für das Jahr 2006 keine Übergriffe der Hisbollah gegenüber ehemaligen SLA-Mitgliedern gemeldet.¹³

Strafverfolgung von ehemaligen SLA-Angehörigen

Im Jahr 2004 schloss die libanesische Regierung die restlichen Gerichtsverfahren gegen SLA-Angehörige ab, die sich nach dem Abzug von Israel der Regierung stellten. Nationale und internationale Menschenrechtsgruppierungen berichteten, dass die Verhandlungen zwar für Journalisten und für die Öffentlichkeit zugänglich, jedoch nicht fair waren. Die Standardargumentation der Verteidiger war der Hinweis, dass es dem libanesischen Staat nicht möglich war, die Bürger, die unter israelischer Herrschaft lebten, zu beschützen, und dass die Einwohner keine andere Perspektiven gehabt hätten, als mit Israel zu kooperieren.¹⁴

⁹ UN High Commissioner for Refugees, UNHCR Position on the International Protection Needs of Asylum-Seekers From Lebanon Displaced as a Result of the Recent Conflict, 15. November 2006: www.unhcr.org/refworld/docid/4561c1db4.html.

¹⁰ UN High Commissioner for Refugees, UNHCR Position on the International Protection Needs of Asylum-Seekers From Lebanon Displaced as a Result of the Recent Conflict, 15. November 2006: www.unhcr.org/refworld/docid/4561c1db4.html.

¹¹ Human Rights Watch, Why They Died – Civilian Casualties in Lebanon during the 2006 War, 6 September 2007: www.unhcr.org/refworld/docid/46e4fa782.html.

¹² US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices 2006: Lebanon, März 2007: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2006/78857.htm.

¹³ UK Home Office, Operational Guidance Note: Lebanon, 3. September 2007: www.ukba.homeoffice.gov.uk/sitecontent/documents/policyandlaw/countryspecificasylumpolicyogns/lebanon?view=Binary.

¹⁴ UK Home Office, Operational Guidance Note: Lebanon, 3. September 2007: www.ukba.homeoffice.gov.uk/sitecontent/documents/policyandlaw/countryspecificasylumpolicyogns/lebanon?view=Binary.

Wie von der SFH im Jahr 2004¹⁵ beschrieben, waren die rechtlichen Reaktionen Libanons die folgenden:

Am 2. Juni 2000 verkündete ein Sprecher des libanesischen Militärgerichts, dass 2277 Personen aus dem Südlibanon angeklagt würden. Unter den Angeklagten befanden sich SLA-Mitglieder und Personen, die der Zusammenarbeit mit Israel beschuldigt wurden. Am 5. Juni 2000 begannen die Gerichtsverfahren.¹⁶

Die Tätigkeiten der SLA wurden nach geltendem Recht als Kollaboration mit einer feindlichen ausländischen Macht (Israel) gesehen und nach den Artikeln 273–300 des libanesischen Strafgesetzbuches bestraft. Nach diesen Bestimmungen ist für Libanesen, welche sich auf die Seite der Feinde stellen und die Waffen erheben, die Todesstrafe vorgesehen.¹⁷

In der Folgezeit fanden zahlreiche Schnellverfahren gegen SLA-Milizionäre und deren Familienangehörige sowie gegen andere Kollaborateure statt. Über 2000 Menschen wurden vor dem Militärgericht in Beirut angeklagt und verurteilt.¹⁸

Nach Angaben des *U.S. Department of State* vom Jahr 2004 wurden rund ein Drittel der früheren Mitglieder der SLA mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und rund ein weiteres Drittel mit Gefängnisstrafen von drei bis vier Wochen bestraft. In vielen Fällen wurden jene, die zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurden, auch mit der Auflage belegt, während einer gewissen Zeit (Monate oder Jahre) nicht mehr in ihre Herkunftsregion zurückzukehren.¹⁹ Einfache SLA-Soldaten wurden mit bis zu 18 Monaten Gefängnis bestraft. Kadermitglieder, Angehörige des Sicherheitsdienstes oder auch SLA-Milizen, die im Kham-Gefängnis dienten, erhielten bedeutend höhere Strafen. Viele der hochrangigen SLA-Milizen haben den Libanon im Jahr 2000 verlassen.²⁰ Zwei Personen, die in Folterungen von Gefangenen in Kham involviert waren, wurden zu lebenslänglicher Haft verurteilt. Die Anklage des Militärs schlug für 37 (21 davon waren in Untersuchungshaft, 16 wurden in absentia verurteilt) frühere SLA-Milizionäre die Todesstrafe vor, weil sie Mitglieder des Widerstands (z.B. Hisbollah) getötet hatten. Das Militärgericht lehnte aber alle Anträge auf Todesstrafen ab.²¹

Frage der Amnestie

Im Gegensatz zu anderen Fraktionen des libanesischen Bürgerkrieges wurden die SLA-Milizen bereits im Jahr 1991 von der Amnestiegewährung ausgeschlossen. Mit

¹⁵ SFH, Libanon: Südlibanesische Armee (SLA) – Strafmass, Gutachten der SFH-Länderanalyse, Angela Benidir-Müller, Michael Kirschner, 17. Mai 2004: www.osar.ch/2004/08/10/libanon4.

¹⁶ Vgl. UK Home Office, Country Assessment – Lebanon, 1. April 2002: www.homeoffice.gov.uk. Vgl. SFH, Libanon: Südlibanesische Armee (SLA) – Strafmass, Gutachten der SFH-Länderanalyse, Angela Benidir-Müller, Michael Kirschner, 17. Mai 2004: www.osar.ch/2004/08/10/libanon4.

¹⁷ Zu den im libanesischen Strafgesetzbuch vorgesehene Strafen siehe SFH: SFH, Libanon: Südlibanesische Armee (SLA) – Strafmass, Gutachten der SFH-Länderanalyse, Angela Benidir-Müller, Michael Kirschner, 17. Mai 2004: www.osar.ch/2004/08/10/libanon4.

¹⁸ SFH, Libanon: Südlibanesische Armee (SLA) – Strafmass, Gutachten der SFH-Länderanalyse, Angela Benidir-Müller, Michael Kirschner, 17. Mai 2004: www.osar.ch/2004/08/10/libanon4.

¹⁹ Vgl. U.S. Department of State, Lebanon – Country Report on Human Rights, 2004; UK Home Office, Country Assessment – Lebanon, 1. April 2002: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2004/41726.htm.

²⁰ UK Home Office, Country Assessment – Lebanon, 1. April 2002: www.unhcr.org/refworld/docid/3c2b4e140.html.

²¹ Vgl. U.S. Department of State, Lebanon – Country Reports on Human Rights Practices 2003, 25. Februar 2004: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27932.htm.

dem Amnestiegesetz Nr. 84 vom 26. August 1991 wird Straffreiheit für eine ganze Reihe von Straftaten gewährt, die den Bereich der inneren Sicherheit betreffen. Begangene Straftaten im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg, wie z.B. Delikte, die nach dem Strafgesetzbuch, dem Militärstrafgesetzbuch und dem Gesetz über Waffen und Munition strafbar sind, werden demnach nicht rechtlich verfolgt. Die Taten der SLA-Milizen – sie betreffen durch die Kooperation mit Israel die äussere Staatssicherheit – werden jedoch weiterhin verfolgt.²² Gemäss Berichten von Amnesty International wurden auch vor dem Jahr 2000 SLA-Milizen zu hohen Strafen verurteilt.²³ So wurde zum Beispiel General Antoine Lahd, der ehemalige Führer der SLA, im Jahr 1996 in absentia zum Tod verurteilt. Im August 1997 wurden 87 SLA-Angehörige auch in absentia zu 15-jährigen Haftstrafen verurteilt.²⁴

Im Jahr 2005 entfachte der maronitische Patriarch Nasrallah Butros Sfeir die Diskussion bezüglich einer Amnestierung der ehemaligen SLA-Milizen. Im Parlament wurde die vorgeschlagene Gesetzesänderung von Anhängern von Michel Aoun, dem ehemaligen Führer der Militärregierung von 1988–90, unterstützt. Während sich die Hisbollah, die Amal und deren schiitische Unterstützer im Südlibanon strikt gegen eine Amnestie stellten, argumentierten vor allem christliche Libanesen, dass im Sinne der Versöhnung des post-syrisch kontrollierten Libanons auch den SLA-Mitgliedern Amnestie hätte gewährt werden sollen.²⁵ Diese Diskussion wurde vor allem durch Israels Ultimatum an die verblieben 2400 SLA-Milizen und Familienangehörige ausgelöst, die sich seit dem Jahr 2000 in Israel aufhalten, sich entweder für die libanesische oder die israelische Staatsbürgerschaft zu entscheiden. Gemäss CRS haben nur wenige die israelische Staatsbürgerschaft beantragt.²⁶

Zu Frage 2: Trifft es zu, dass die relativ mild ausfallende Verurteilung von einfachen Soldaten (einige Wochen bis zu einem Jahr) bei der Durchführung eines Verfahrens in Anwesenheit in der Zahlung einer Geldsumme von 20'000 bis 50'000 US-Dollar beruhen?

Obwohl in den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen (Schreiben des Rechtsanwaltes) beschrieben wird, dass Haftstrafen mit Bezahlung von hohen Geldbeträgen reduziert werden können, konnten wir weder die Höhe der Geldbeträge noch die Tatsache als solche verifizieren. Nach der Auskunft eines Anwaltes im Libanon existiert

²² Amnesty International, Stellungnahme vom 26.10.98 (MDE 18-97.030) an das Verwaltungsgericht Aachen zu Aoun-Anhänger bzw. Freiheitlicher Libanesischer Freundeskreis (FLF), 26. Oktober 1998: www.asyl.net/Laenderinfo/Libanon.html.

²³ Amnesty International, Stellungnahme vom 7. Juli 1999 an VG Weimar, MDE 18-97.218 zur Spionage für Israel, Verurteilung in Abwesenheit, 7. Juli 1999: www.asyl.net/Laenderinfo/Libanon.html. In den Jahren 1993/1994 wurde eine ganze Reihe libanesischer Staatsangehöriger unter dem Vorwurf der «Kontaktaufnahme und der Kollaboration mit dem israelischen Feind» vor dem Militärgericht aufgrund der nachfolgenden Strafparagrafen angeklagt:

- Art. 235 StGB:

Verbot des Kontakts zum Feind und einer verschwörerischen Tätigkeit mit dem Ziel, feindlichen Streitkräften den Sieg zu ermöglichen, wofür nach dem Gesetz die Todesstrafe vorgesehen ist.

- Art. 275 StGB:

Libanesischen Staatsangehörigen, die geheime Kontakte mit dem Feind unterhalten, droht die Verurteilung zum Tode.

- Art. 283 StGB:

Jede Person, die einen fremden Staat mit geheimen Informationen und Dokumenten versorgt, wird mit Gefängnis oder mindestens fünf Jahren Zwangsarbeit bestraft.

²⁴ UK Home Office, Country Assessment – Lebanon, 1. April 2002: www.unhcr.org/refworld/docid/3c2b4e140.html.

²⁵ Lebanonwire, Commentary, Daily Star, Nicholas Blanford, The quandary of an SLA amnesty, 16. August 2005: www.lebanonwire.com/0805/05081601DS.asp.

²⁶ Congressional Research Service, Alfred B. Prados, Lebanon Update, 8. Juni 2006: <http://fpc.state.gov/documents/organization/68811.pdf>.

die Möglichkeit der Bezahlung eines Geldbetrages zur Verminderung der Haftstrafe zumindest offiziell nicht.²⁷ Doch soll es gleich nach dem Rückzug Israels zu «Deals» einzelner Personen direkt mit Hisbollah-Anhängern gekommen sein, wobei sich ehemalige SLA-Milizen freikaufen konnten.²⁸ Zudem berichtete das *UK Home Office* im Jahr 2002, dass ehemalige SLA-Milizen und Kollaborateure mit Israel zu Geldstrafen verurteilt wurden. Die Beträge beliefen sich auf zwischen 400'000 und 2 Millionen Libanesisches Pfund (ungefähr 185 bis 920 Britische Pfund im Februar 2004).²⁹ Obwohl die libanesische Verfassung ein unabhängiges Justizsystem vorsieht, ist die Justiz in der Praxis immer noch politischem Druck unterworfen, was sich vor allem in der Besetzung der jeweiligen leitenden Staatsanwälte und Untersuchungsbeamten ausdrückt. Gemäss dem «Country Reports on Human Rights Practices» für das Jahr 2007 kommt es auch heute noch zu willkürlichen Verhaftungen und Verurteilungen zu Haftstrafen.^{30/31}

Von verschiedenen Kontaktpersonen wurde bestätigt, dass ehemalige SLA-Angehörige, die in Abwesenheit verurteilt wurden, bei ihrer Rückkehr in den Libanon verhaftet und vor ein Militärgericht gestellt werden. Mit Hilfe eines Anwaltes kann die Höhe der Kaution festgelegt werden, und das Verfahren wird wieder aufgerollt³². Gemäss dem *UK Home Office* sieht das libanesische Gesetz eine Wiederaufnahme der Verfahren von Personen vor, die in absentia verurteilt wurden.³³ Normalerweise werden einfache Soldaten zu einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei³⁴ Jahren verurteilt, wenn sie nicht noch andere Straftaten begangen haben.³⁵ Das Strafmass ist einerseits vom Rang und der Funktion des Angeklagten abhängig. Andererseits, in Anbetracht des nicht gefestigten Justizsystems und des hohen Grades der Fragmentierung der libanesischen Gesellschaft, hängt gerade in solchen Fällen die Höhe der Haftstrafe auch von der jeweiligen politischen Situation, der allgemeinen Sicherheitssituation und auch vom persönlichen Netzwerk des Einzelnen ab.³⁶

Gemäss dem aktuellen Bericht des *U.S. Department of State* vom März 2008 verbietet die Verfassung Libanons Folter nicht ausdrücklich. Nach wie vor gibt es glaubwürdige Berichte über Missbrauch und Folterung von Gefangenen durch Sicherheitskräfte. Menschenrechtsorganisationen berichten, Folter werde in Libanon häufig angewandt. Die Regierung gestand ein, dass gewalttätige Übergriffe gewöhnlich während Vorabklärungen auf Polizeistationen oder Militäreinrichtungen geschehen, wenn Verdächtige ohne Anwalt verhört werden. Zudem entsprechen die Bedingungen in den Gefängnissen nicht den minimalen internationalen Standards.³⁷

²⁷ E-Mail-Auskunft an die SFH von UNHCR Protection Unit, 31. Juli 2008.

²⁸ E-Mail-Auskunft an die SFH von SOLIDA, 1. August 2008.

²⁹ UK Home Office, Country Assessment – Lebanon, 1. April 2002: www.unhcr.org/refworld/docid/3c2b4e140.html.

³⁰ U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices 2006: Lebanon, März 2007: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2006/78857.htm.

³¹ E-Mail-Auskunft eines SLA-Sympathisanten an die SFH, 31. Juli 2008.

³² E-Mail-Auskunft eines SLA-Sympathisanten an die SFH, 31. Juli 2008.

³³ E-Mail-Auskunft an die SFH von SOLIDA, 21. Juli 2008.

³⁴ UK Home Office, Country Assessment – Lebanon, 1. April 2002: www.unhcr.org/refworld/docid/3c2b4e140.html.

³⁵ E-Mail-Auskunft an die SFH von UNHCR Protection Unit, 31. Juli 2008. Unserer Kontaktperson spricht von maximal zwei Jahren Haft, im Country Report on Human Rights Practices des U.S. Department of State wurde die Haftzeit für ein Drittel der Verurteilten von 3 bis 4 Wochen, für ein Drittel bis zu einem Jahr angegeben.

³⁶ E-Mail-Auskunft an die SFH von UNHCR Protection Unit, 31. Juli 2008.

³⁷ E-Mail-Auskünfte an die SFH von SOLIDA, 21. Juli 2008, 1. August 2008.

³⁸ U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices 2007: Lebanon, März 2008: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2007/100600.htm.

Einige frühere Mitglieder der SLA berichteten, während der Haft missbraucht und gefoltert worden zu sein. Die Regierung liess keine Besuche bei früheren SLA-Soldaten in Untersuchungshaft durch unabhängige Organisationen zu.³⁸

Zu Frage 3: Gibt es Anzeichen dafür, dass nach dem Krieg im Jahr 2006 seitens der Regierung Siniora eine strengere Strafverfolgungspraxis gegenüber ehemaligen SLA-Angehörigen – insbesondere untere Ausschaltung der Möglichkeit über Zahlung grösserer Summen eine geringere Gefängnisstrafe auszuhandeln – eingesetzt hat? Gilt dies auch für einfache Soldaten?

Bei einer Rückkehr in den Libanon droht, wie oben beschrieben, ehemaligen SLA-Soldaten auch heute die Verhaftung und Verurteilung durch die libanesischen Behörden. Uns sind keine Präzedenzfälle bekannt, wonach die Strafverfolgung nach dem Krieg 2006 strenger geworden ist. Das Strafmass ist abhängig von der Position und Funktion, die ein Angehöriger innerhalb dieser Armee innegehabt hat; auch die Hintergründe des Beitrittes und die Frage, ob die Person vorher bei der nationalen libanesischen Armee gedient hat, sind von Bedeutung.³⁹ Zudem spielen auch das persönliche Netzwerk, die allgemeine Sicherheitssituation und die politische Situation bei der Strafzumessung eine Rolle. Einfache Soldaten werden meistens mit einer Strafe von 3 bis 4 Wochen, höchstens aber zwei Jahren bestraft. Ehemalige SLA-Soldaten berichteten, in libanesischen Gefängnissen – insbesondere aber in Untersuchungshaft – missbraucht, geschlagen und gefoltert worden zu sein.

SFH-Publikationen zu Libanon und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch / Länder / Publikationen

Der Newsletter «Länder und Recht» informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch / Länder / Newsletter

³⁸ U.S. Department of State, Lebanon – Country Reports on Human Rights Practices 2004, 28. Februar 2005, www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2004/41726.htm.

³⁹ UK Home Office, Country Assessment – Lebanon, 1. April 2002: www.unhcr.org/refworld/docid/3c2b4e140.html.